



Vorlage Nr.: 2019/035

16.04.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	10.05.2019	8
Personalausschuss	FBL J	15.05.2019	6
Kreisausschuss	FBL J	20.05.2019	6
Kreistag	FBL J	27.05.2019	9

Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in der Kreisverwaltung Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Einrichtung von bis zu 30 Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Kreisverwaltung Recklinghausen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zum 01.01.2019 ist das Teilhabechancengesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz umfasst die Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden für die Dauer von fünf Jahren. In den ersten zwei Jahren beträgt die Förderung 100 %, danach reduziert sich die Förderung in den nächsten drei Jahren auf 90 %, 80 % und 70 %. Durch die Einführung des neuen § 16i SGB II ist die Möglichkeit gegeben, den Sozialen Arbeitsmarkt umzusetzen.

Die Kirchen und der DGB im Kreis Recklinghausen haben mit dem Vestischen Appell die Einrichtung des Sozialen Arbeitsmarktes seit langer Zeit gefordert. Mit diesem Instrument kann die Umsetzung nun erfolgen.

Im Kreis Recklinghausen wurde durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen in den vergangenen Monaten verstärkt für eine Umsetzung und breite Beteiligung von Arbeitgebern, Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen, der Wohlfahrtspflege und der Kommunen geworben.

Das Thema „Umsetzung des Teilhabechancengesetzes“ ist in verschiedenen Gremien beraten worden. Die Gremien standen der Umsetzung sehr positiv gegenüber und haben dem bisherigen Vorgehen zugestimmt. Der Örtliche Beirat,

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

dessen Zustimmung für die Besetzung von Stellen notwendig ist, hat dem Jobcenter Kreis Recklinghausen das Vertrauen ausgesprochen und erhält die Informationen zu den Einsatzbereichen nachrichtlich.

Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten hat zugesichert, dass die Städte bei der erfolgreichen Umsetzung ihren Beitrag leisten werden.

Die Beratungen in den verschiedenen Gremien hat bereits zu einer breiten Beteiligung bei der Schaffung entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitleistungsbeziehende Menschen im Kreis Recklinghausen geführt. So haben bereits Wohlfahrtsverbände, die Städte des Kreises, Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen, Arbeitgeber sowie kommunale Eigenbetriebe und Beschäftigungsgesellschaften Beschäftigungsmöglichkeiten zur umgehenden Besetzung gemeldet. 250 Stellen sind bereits besetzt. Weitere 300 Stellen sind noch offen und stehen zur Besetzung zur Verfügung.

Die Städte des Kreises haben Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen bzw. sind in der Planung. Hier ist von ca. 150 Beschäftigungsmöglichkeiten auszugehen.

Auch die Kreisverwaltung Recklinghausen möchte sich bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitleistungsbeziehende nach dem SGB II beteiligen. Es ist geplant bis zu 30 Einsatzmöglichkeiten zu schaffen. Nach § 8 GemHVO NRW müssen diese Arbeitsplätze, die über das vorgestellte Förderprogramm befristet eingerichtet werden, nicht in den Stellenplan mit aufgenommen werden.

Intern wurden bereits Gespräche mit den einzelnen Fachbereichen der Kreisverwaltung geführt. In den Gesprächen wurden die möglichen Optionen aufgezeigt, wie Beschäftigungsmöglichkeiten in der Kreisverwaltung und entsprechend in den einzelnen Fachdiensten geschaffen werden könnten. Erste aus den Gesprächen resultierende potenzielle Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sich z. B. in folgenden Bereichen ergeben:

- Unterstützungs- bzw. Hilfstätigkeiten an Schulen
- Unterstützung bei kreishausinternen Umzügen und Wahrnehmung sonstiger Unterstützungstätigkeiten (z. B. Anpassungen und Befestigungen von Büromöbeln; Sauberhalten der Außenanlagen)
- Unterstützung im Archiv des Fachdienstes Schwerbehindertenangelegenheiten
- Zusätzliche Unterstützung bei der Sicherung von Messstellen im Katasterbereich
- Unterstützung im Bereich Post und Fahrdienste (bei Bedarf als zweite Person im Fahrzeug)

Eine hinreichende Abgrenzung zu regulären Stellen muss sichergestellt werden. Die Arbeitskräfte sind hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht dem jeweiligen Fachdienst zugeordnet. Das Arbeitsentgelt orientiert sich an den tariflichen Grundlagen.

Mit Einführung des neuen Regelinstrumentes nach § 16i SGB II hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales u.a. auch die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des sogenannten Passiv-Aktiv-Transfers eingesparte passive Leistungen durch öffentlich geförderte Beschäftigung zusätzlich zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 16i SGB II heranzuziehen.

Damit wird die Finanzierung des neuen Regelinstrumentes auf zwei Finanzierungssäulen gestellt - zunächst wird die Förderhöhe aus der Aktivierung von Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer bedient, der verbleibende Rest wird aus dem klassischen Eingliederungstitel geleistet. Da es sich hier ausschließlich um Bundesleistungen handelt, sind die Kommunen finanzmechanisch vom Passiv-Aktiv-Transfer beim Bund unberührt.

Allerdings werden die Kommunen infolge der öffentlich geförderten Beschäftigung um den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft entlastet.

Dieses Potential bei den eingesparten Kosten der Unterkunft kann identifiziert werden, um den kreisangehörigen Städten Handlungsspielräume zur Kompensation von z.B. nicht gedeckte Ausgaben im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II (Jahressonderzahlungen, Sachkosten und Anleiterkosten) zu geben.

Aufgrund der Abrechnungssystematik der kommunalen SGB II - Leistungen auf Basis der Abrechnungsrichtlinie SGB II muss allerdings beachtet werden, dass lediglich 50 % der kommunalen SGB II - Leistungen spitz abgerechnet werden (die übrigen 50 % werden über die Kreisumlage abgebildet). Das hat zur Folge, dass die ausgewiesenen Einsparungen lediglich zu 50 % zur fiktiven Kompensation herangezogen werden können.

Die fiktiven Einsparungen entstehen jedoch nicht nur bei Personen, die bei der Stadt eine Beschäftigung nach § 16i SGB II aufnehmen, sondern bei jeder Person die eine entsprechende Beschäftigung aufnimmt.

Der Kreis Recklinghausen kann zwar keine Kosten der Unterkunft einsparen, jedoch erfolgt hier die Einsparung und die damit verbundene Kompensation der nicht refinanzierbaren Personalkosten über die Erhöhung des absoluten Anteils der Kreisumlage.

Es ist also zusammenfassend festzuhalten, dass durch den kommunalen Passiv-Aktiv-Transfer den Kommunen keine finanziellen Auswirkungen entstehen, wenn Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II umgesetzt werden.